

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.811/0001-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR LUDMILA GEORGIEVA
PERS. E-MAIL • LUDMILA.GEORGIEVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMUKK-13.462/0021-III/1/2012

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Mit E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Prüfungstaxengesetz Schulen – Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 7 und 8 (§ 92 Abs. 2 und § 105a):

Die Erläuterungen führen aus, dass nach dem Vorbild des für die Bundesbediensteten geltenden Disziplinarrechts (§ 123 Abs. 2 BDG 1979) gleichzeitig mit der mit 1. Jänner 2014 wirksam werdenden Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Berufung gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, nicht einzuleiten oder einzustellen, eröffnet werden soll. Die nach § 123 Abs. 2 BDG 1979 für die Entscheidung über Berufungen gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission zuständige Berufungskommission ist aber durch die mit 1. Jänner 2014 wirksam werdende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ebenso abgeschafft worden wie die Disziplinaroberkommissionen der

Länder; dies weil der Bundesverfassungsgesetzgeber im Hinblick auf die umfassende Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz keine Rechtfertigung für den Weiterbestand dieser Berufungsbehörden sah. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die geltende Rechtslage nicht als Vorbild einer Neuregelung dienen kann und es jedenfalls zweckmäßig erscheint, sich an der zu erwartenden Anpassung des BDG 1979 an die neue Verfassungslage zu orientieren.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu den Einleitungssätzen:

Im Einleitungssatz sollte auch die gesetzliche Abkürzung (nach einem Gedanken- und nicht Bindestrich) angeführt werden, falls eine solche vorhanden ist (vgl. LRL 124). Dies ist beim Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) und Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) der Fall.

Zu Art. 1 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 22 Abs. 1 Z 2):

Da unter der Erweiterung der geltenden Bestimmung die Transparenz und Eindeutigkeit der Aussage leidet, wird insbesondere die Wiederholung der Worte „im Bereich“ angeregt, sodass sich insgesamt die Formulierung „im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der neunten Schulstufe und im Rahmen eines Schulversuches sowie im Bereich der Betreuung ...“ ergäbe.

Zu Z 1 (§ 52 Abs. 3):

Statt „eine Verminderung der Lehrverpflichtung ... vornehmen“ wird die schlichtere Formulierung „die Lehrverpflichtung ... vermindern“ vorgeschlagen (vgl. LRL 28).

Zu Art. 2 (Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966):

Zum Einleitungssatz:

Es müsste „BGBl. I Nr. 30/2011“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 13), 3 (Anlage I Abschnitt VI) und 4 (Anlage I Abschnitt VI in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2011):

Die hier gewählte legistische Lösung ist intransparent. Es wird daher zur Erwägung gestellt, Z 3 und 4 zu kombinieren und im Abschnitt VI in der Fassung der Z 3 die Wortfolge „das Studienjahr 2012/2013“ im ersten und zweiten Satz jeweils durch die Wortfolge „in den Studienjahren 2011/2012 und 2012/2013“ zu ersetzen. Dann kann die Inkrafttretensregelung in Z 1 (§ 6 Abs. 13) rückwirkend auf „1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.“ lauten. Der letzte Satz des Abs. 13 kann in diesem Fall entfallen.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- (2.) In der linken und der rechten Spalte ist der Gesetzestitel selbst nur dann zu zitieren, wenn dieser Gegenstand einer Änderung ist.

Bei Art. 2 (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966) liegt keine solche Änderung vor.

- (3.) Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.

Der Einleitungsteil fehlt bei § 22 Abs. 1 LDG 1984, § 2 Abs. 6 LVG und § 19 Abs. UPG; bei § 43 Abs. 3 LDG 1984 ist der Einleitungsteil zwar vorhanden, zum Verständnis fehlt aber der Schlussteil.

- (7.) Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Bei Art. 3 entspricht der neuen Zeile „Prüfer“ in der gegenüberliegenden Spalte keine Leerzeile, sodass insbesondere auch die darauffolgenden Einträge verschoben sind.


¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Auch § 16 Abs. 2 UPG ist verschoben, da ihm keine eigene Tabellenzelle gewidmet ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. August 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	HmTL0yT69g92uwu984rZlGhvtRirDtnDirGzIDT38DgdwmtBqMSvTvO+Ih2oORS9m1l x0aKhTE7DEee7cESqCGI/9oRfo6noo+MDhDYeBrXFcFhzV/USkPHmctLqAZmpQ3/ppb xCbK3SwwaFSFsFquwoox1jUDk/7E8rE9CzaQo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-27T08:54:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	